



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg/Weser

Öffentliche Bekanntmachung

Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Verlegung der B 215 zwischen Nienburg und Rohrsen

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt mit o. g. Vorhaben, den innerstädtischen Bereich von Nienburg und Drakenburg vom Durchgangsverkehr zu entlasten und damit die Verkehrssicherheit, den Verkehrsablauf und Verkehrsqualität sowohl innerorts als auch für den Durchgangsverkehr deutlich zu verbessern.

Um die Planung vorbereiten zu können, müssen im Bereich der geplanten Trasse der neuen Bundesstraße 215 folgende Arbeiten und Untersuchungen

in der Zeit vom 01. Dezember 2020 bis 31. Oktober 2021

durchgeführt werden:

Vermessungsarbeiten

Die Vermessungsarbeiten finden in einem Korridor statt, der beidseitig bis ca. 500 m von der landesplanerisch festgestellten Trasse reicht. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Vor Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Floristische und faunistische Kartierarbeiten und andere Geländeerhebungen

Die Kartierungen finden in einem Korridor statt, der in der Anlage dargestellt ist und für die Brutvögelkartierungen bis ca. 500 m von der landesplanerisch festgestellten Trasse reicht.

Zur Durchführung der Vorarbeiten müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Flurstücke betreten und Hilfsmittel zur Kartierung aufgestellt bzw. ausgelegt werden.

SWIFT-BIC: HYVE DE MME 10

Die betroffenen Flurstücke liegen im Gebiet der Stadt Nienburg, in den Gemarkungen Erichshagen/ Wölpe und Holtorf (Stadt Nienburg), sowie in der Gemeinde Heemsen und Flecken Drakenburg (Samtgemeinde Heemsen).

Durch diese Vorarbeiten und Untersuchungen wird nicht über die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Der Text und die Planunterlage (Übersichtskarte) zur Betroffenheit ist auch im Internet unter https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/projekte/bundesstrassen/verlegung-der-bundesstrae-215-zwischen-nienburg-und-rohrsen-177695.html eingestellt.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegt, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden könne, setzt die Entschädigungsfeststellungsbehörde mit Sitz im Ministerium für Inneres und Sport, auf Antrag der Straßenbaubehörde, die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Niedersächsisches Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

Im Auftrage Nienburg, 26.11.2020

gez. Jana Winkler